

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Sesfenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 110.

Nr. 51.

63. Jahrgang.

Donnerstag, den 2. März

1916.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch

vom 14. Februar 1916
(Reichsgesetzblatt Seite 99).

1. (Zu § 3.)

Beim Verkauf von Schweinen durch den Viehhalter auf dem Markte sowie durch den Händler darf der Preis für 50 kg Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen

a) für Schweine

bis 55 kg	90 M.
über 55—65 "	95 "
" 65—75 "	100 "
" 75—85 "	110 "
" 85—95 "	120 "
" 95—105 "	130 "
" 105—115 "	136 "
" 115—135 "	141 "
" 135 "	146 "

b) für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber

bis zu 115 kg	105 M.
über 115—145 "	125 "
" 145 "	130 "

2. (Zu § 5 Absatz 2.)

Zuständige Behörde ist die Gemeindebehörde des Schlachtviehmarktes.

3. (Zu § 6.)

Zuständig ist der Vorstand der Gemeinde.

4. (Zu § 7.)

a) Die Festsetzungen in Absatz 1 unter Ziffer 1 haben in den Städten mit revidierter Städteordnung durch den Bürgermeister, im übrigen durch die Amtshauptmannschaft zu erfolgen.

b) Unbeschadet der Verpflichtung der bezeichneten Stellen zu diesen Festsetzungen bleibt dem Ministerium des Innern die Festsetzung von Höchstpreisen oder Normalsätzen für solche vorbehalten.

c) Beim Verkauf im Großfleischhandel dürfen folgende Preise für 50 kg nicht überschritten werden:

für Schweine im Schlachtgewichte bis zu 70 kg 130 M.
über 70—90 " 165 "

für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber 153 "

Die ausgeschlachteten Tiere dürfen nur im ganzen oder in Hälften abgegeben werden. Das sogenannte Beschlinge und das Darmfett dürfen zu keinem höheren Preise als das Fleisch selbst verkauft werden.

d) (Zu Absatz 1 Ziffer 2.)

Zur Herstellung von Wurstwaren dürfen folgende Teile von Schweinen nicht verwendet werden: Hinterkeulen, Beine, Rücken, Schmer, die Hälfte des Rückenspecks und des Bauches.

Von diesen Teilen muß mindestens die Hälfte in frischem Zustande verkauft werden. Sie müssen in derselben Richtung, wie sie bisher üblich war, zur Abgabe an die Verbraucher gelangen.

Diese Bestimmungen treten zugleich an Stelle der in den Ausführungsbestimmungen vom 7. Februar 1916 zur Bundesratsverordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 31. Januar 1916 (Sächsische Staatszeitung Nr. 32) unter Absatz 1 und 2 zu § 2 gegebenen Vorschriften, die aufgehoben werden.

5. (Zu § 10.)

Als nüchtern gewogen sind solche Schweine anzusehen, die mindestens 12 Stunden vor der Gewichtsfeststellung nicht gefüttert worden sind.

6. (Zu § 12.)

Die Abgabe von ausländischen Waren der bezeichneten Art darf in demselben Raume nicht gleichzeitig mit der Abgabe inländischer Waren dieser Art erfolgen. Auch dürfen bei solchem Verkaufe nicht gleichzeitig inländische Waren dieser Art im Verkaufsraume aufbewahrt werden. Die Verkaufsräume und die Preise müssen auf einem besonderen Preisausgang ersichtlich gemacht werden.

Die Ueberwachung des vorschriftsmäßigen Verkaufs ist durch eine aus Verkäufern und Verbrauchern zu bildende Kommission auszuführen. Die Mitglieder sind in Orten mit Preisprüfungsstellen tunlichst aus deren Mitte zu nehmen. Soweit andere Personen dazu berufen werden, sind sie in gleicher Weise wie die Mitglieder der Preisprüfungsstellen zu vereiden.

7. (Zu § 14.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 14 sind die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung.
Dresden, am 28. Februar 1916.

Ministerium des Innern.

Ein französischer Hilfskreuzer mit einem Truppentransport gesunken.

Ein neuer Armeebefehl Joffres.

Abgesehen von der Erstürmung eines kleinen Panzerwerkes in der Nähe von Douaumont, meldete uns der gestrige Heeresbericht das weitere erfolgreiche Vordringen unserer Truppen in der Woivre-Ebene. Wenn es noch eines Beweises der großen deutschen Erfolge der jüngsten Zeit bedürfte, so könnte dieser in einem neuen Armeebefehl Joffres — der freilich nicht für die Öffentlichkeit, der man das gerade Gegenteil versichert, bestimmt ist — gefunden sein:

Berlin, 29. Februar. Unter den in den letzten Tagen erbeuteten Papiere befand sich folgender Befehl:

Großes Hauptquartier, Generalstab, Nr. 18630. Geheim. 31. Januar 1916. Anweisung für die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen. Mehrfach hat der Feind in der letzten Zeit an verschiedenen Stellen unserer Front kleine örtliche Angriffe gemacht. Jedesmal hat er Erfolg gehabt und ihn behauptet. Dieser Zustand kann nicht fortbauern, ohne die Stimmung der Armee zu drücken. Ich kann nicht zulassen, daß die Zeitspanne des Abwartens, die wir durchmessen, zur Tatenlosigkeit führt. Die Führung aller Dienstgrade muß sich darauf einrichten, den deutschen Unternehmungen zuvorzukommen und sie zurückzuweisen. Das wird sich, ohne die Infanterie allzugroßen Verlusten auszuweisen, dadurch erreichen lassen, daß jedesmal die gesamte zur Verfügung stehende Artillerie (schwere Artillerie, Feldartillerie und Gradenartillerie) unverzüglich zur Wirkung gebracht wird unter einem Einsatz von Munition nach Ermessen. Auf diese Weise wird der Gegenangriff gelingen können, indem er entweder sofort einsetzt und dem Feinde keine Zeit läßt, sich einzurichten oder sobald wie möglich und dann nach einer neuen und gründlichen Artillerievorbereitung. Die Anweisung vom 20. Januar 1915 gibt hierzu alle notwendigen Fingerzeige. (gez.) Joffre.

Wenig belangreiches meldet heute der österreichisch-ungarische Generalstab, Ruhe atmen Privatnachrichten aus Montenegro:

Wien, 29. Februar. Amtlich wird verlautbart:

Russischer und Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern nachmittag war das italienische Geschützfeuer gegen Teile des Görzer Brückentopfes und die Hochfläche von Dobberdo wieder lebhafter.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hofer, Feldmarschallleutnant.

Wien, 29. Februar. Die „Wiener Allgemeine Zeitung“ erfährt aus Agram: Nach Privatnachrichten aus Montenegro nimmt dort das tägliche Leben einen vollkommen ruhigen Verlauf. Die Soldaten sind nach der Niederlegung der Waffen zu ihrer gewohnten Arbeit zurückgekehrt, und um die Frage, ob mit Oesterreich-Ungarn ein offizieller Frieden geschlossen wurde oder nicht, kümmert sich kein Mensch. Die Mitglieder der montenegrinischen Skuptschina gehen gleichfalls ihrem gewohnten Berufe nach, mit dem Vizepräsidenten Maritsch haben nur wenige Mitglieder der Skuptschina das Land verlassen, und nach Korfu wurden höchstens 10000 montenegrinische Soldaten gebracht.

Die Türken

hatten im Irak Scharmäkel mit den Engländern: Konstantinopel, 29. Februar. Das Hauptquartier teilt mit: An der Trakfront wurde in der Nacht zum 22. ein feindlicher Versuch, überraschend gegen unsere Stellung bei Jelahie vorzurücken, leicht zurückgewiesen. Am 23. Februar versuchte der Feind, gegen unseren linken Flügel ungefähr ein Bataillon in Schaluppen zu landen, wurde aber durch unser Feuer daran gehindert. An der Kaukasusfront kein wichtiges Ereignis. An den Dardanellen bombardierten feindliche Schiffe vom 22. bis 24. Februar zu verschiedenen Stunden und mit Zwischenpausen Teile der Küste von Anatolien und Rumelien,

sie wurden jedesmal durch unsere Küstenbatterien gezwungen, ihr Feuer einzustellen und sich zu entfernen, ohne irgend ein Ergebnis erzielt zu haben. Einer der feindlichen Flieger, der die Meerenge überflog, wurde von einem unserer Flieger angegriffen und vertrieben.

In einem Gefecht an der ägyptischen Grenze soll nach englischer Meldung ein Bruder Enver Paschas gefallen sein:

London, 29. Februar. (Meldung des Reuterschen Bureaus.) General Maxwell, der Befehlshaber in Ägypten, telegraphiert: Ein Gefecht am Sonnabend endete mit einem entschiedenen Erfolg. Der Feind, der unter dem persönlichen Befehl Nuri Beks, eines Bruders Enver Paschas, stand, hielt eine starke Stellung südlich von Baranni. Ein Angriff der südafrikanischen Infanterie hatte vollen Erfolg, ebenso ein glänzender Angriff der Dorsetshire Yeomanry, bei dem Nuri Bey getötet, sein Stellvertreter verwundet und gefangen genommen wurde. Ebenso wurden zwei andere türkische Offiziere gefangen genommen. Außerdem wurde ein Maschinengewehr erbeutet. Der Feind ließ über 200 Tote oder Verwundete auf dem Felde.

Als neuestes Ereignis zur

See

ist der Untergang eines französischen Hilfskreuzers mit 1100 Mann eines Truppentransportes zu melden: Köln, 1. März. Die „Kölnische Volkszeitung“ meldet aus Amsterdam: Wie aus Paris amtlich gemeldet wird, ist der Hilfskreuzer „Provence II“, der mit einem Truppentransport nach Saloniki unterwegs war, am 26. Februar im Mitteländischen Meer gesunken. Von 1800 Mann wurden 696 gerettet.

(B. L. B.)
Ferner sind noch folgende Schiffe versenkt worden: London, 29. Februar. Wie Lloyd's meldet, ist der englische Dampfer „Southford“ versenkt worden. 2 Mann sind umgekommen. Bei der Versenkung des russischen Dampfers „Peishega“ sind sieben Mann der Besatzung umgekommen. (Notiz: Ein Dampfer „Southford“ findet sich nicht in Lloyd's Register. Vermutlich handelt es sich um

